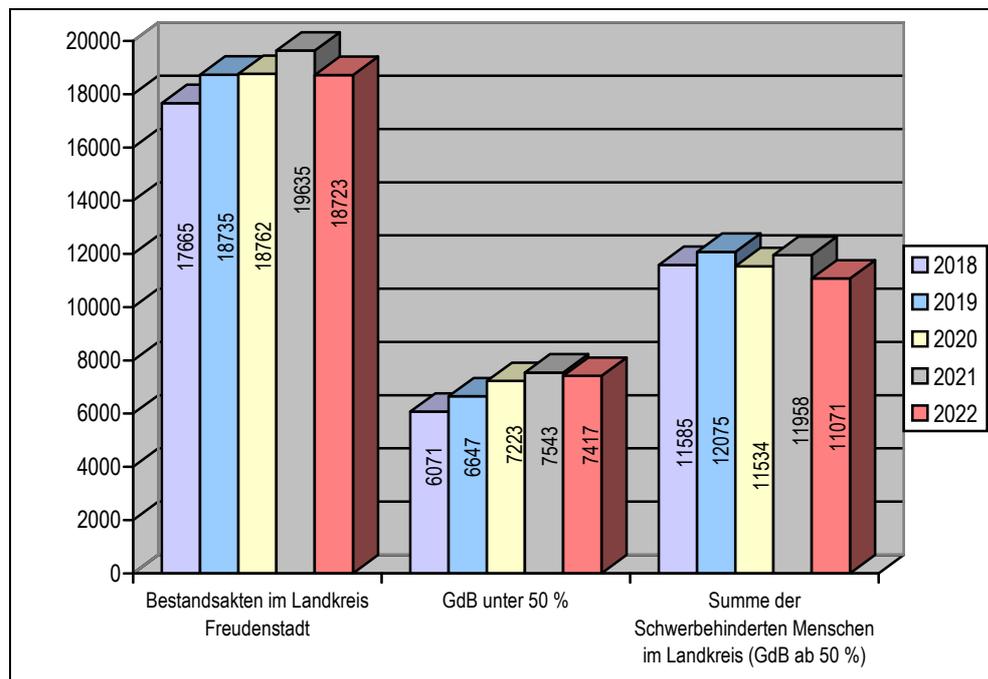


## Feststellung einer Schwerbehinderteneigenschaft

Bevor einem Menschen mit Behinderung ein Nachweis (Ausweis) über seine Eigenschaft als **Schwerbehinderter** ausgestellt werden kann, müssen Behinderungen und der Grad der Behinderung (GdB) durch einen medizinischen Sachverständigen „festgestellt“ werden. Der Begriff „GdB“ bezieht sich auf die Auswirkung einer Behinderung in allen Lebensbereichen und nicht nur auf Einschränkungen im allgemeinen Erwerbsleben. Grundsätzlich ist der GdB unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf zu beurteilen. Nach dem SGB IX werden auch gesundheitliche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen festgestellt. Je nach Behinderungsgrad und Nachteilsausgleiche gibt es steuerliche Vergünstigungen, unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr, Kfz-Steuerbefreiung aber auch Kündigungsschutz und Zusatzurlaub, einen früheren Rentenanspruch oder aber Ermäßigungen, wie z. B. beim Rundfunkbeitrag, oder beim Besuch von kulturellen Einrichtungen.

Behinderungen treten vor allem bei älteren Menschen auf: So sind circa 58% der schwerbehinderten Menschen 65 Jahre und älter. 21% gehörten der Altersgruppe von 55 bis 64 Jahren an. 3 % waren Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren.

Im Jahr 2021 lebten rund 7,8 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland. Davon wurden 90 % durch eine Krankheit schwerbehindert. Dies zeigt, dass gesunde Ernährung, Prävention und eine gute Gesundheitsversorgung aus gesamtgesellschaftlicher Sicht sehr wichtig sind. Im Landkreis Freudenstadt leben 11.071 schwerbehinderte Menschen, was im Verhältnis zur Kreisbevölkerung einen Anteil von rund 9 % ausmacht.



(Quelle: Auswertung Fachanwendung DEVISS Regierungspräsidium Stuttgart)

Merkzeichen und ihre Bedeutung:

„G“ → erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

„B“ → Berechtigung für eine ständige Begleitung

„H“ → Hilflosigkeit

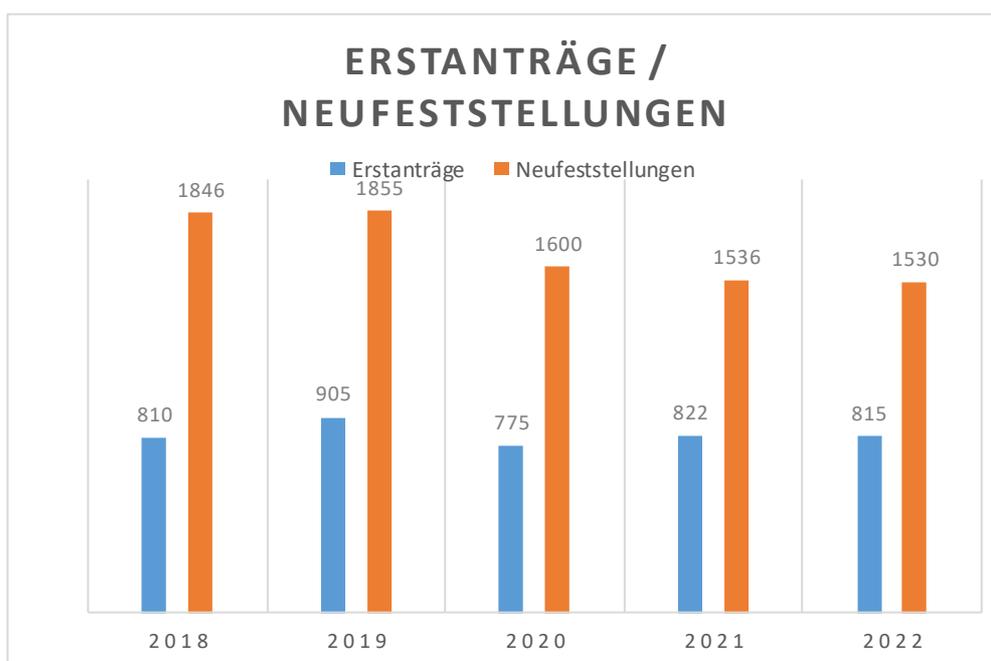
„RF“ → gesundheitliche Voraussetzungen für die Ermäßigung der Rundfunkbeitragspflicht liegen vor

„Gl“ → Gehörlosigkeit

„Bl“ → Blindheit

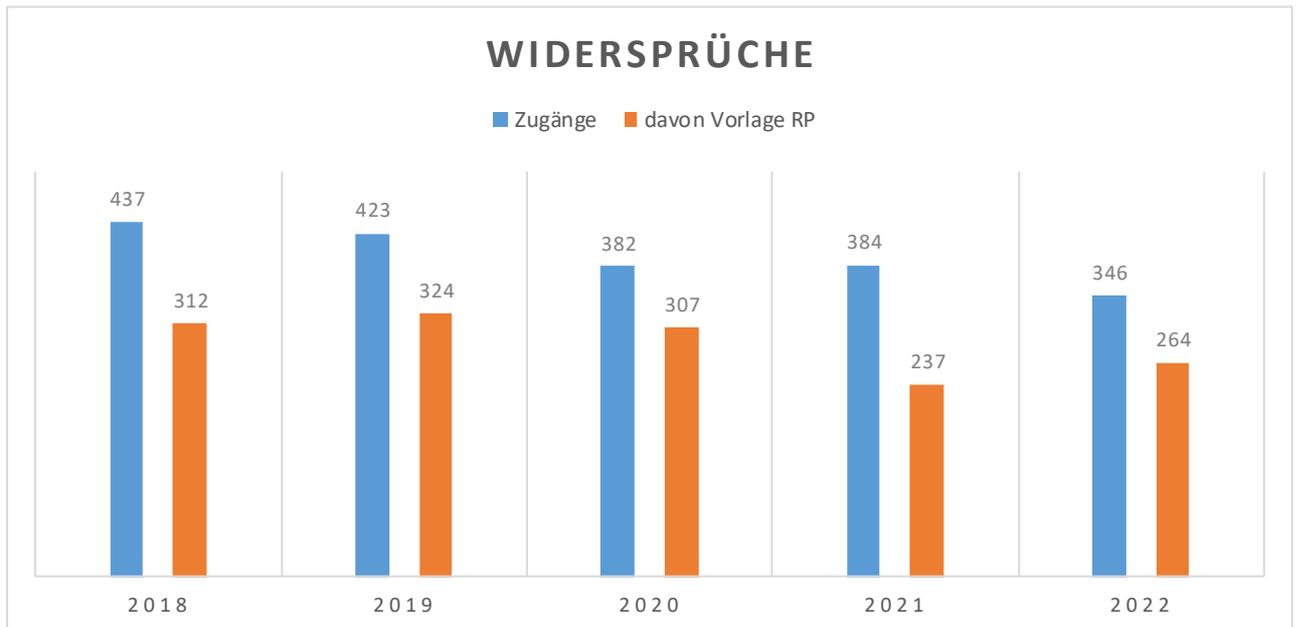
„aG“ → außergewöhnliche Gehbehinderung

Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ (oder „Bl“) haben u. a. Anspruch auf besondere Parkerleichterungen. Dazu wird der „blaue Parkausweis“ benötigt, der bei der Straßenverkehrsbehörde (Stadt- oder Kreisverwaltung) beantragt werden kann.



(Quelle: Auswertung Fachanwendung DEVISS Regierungspräsidium Stuttgart)

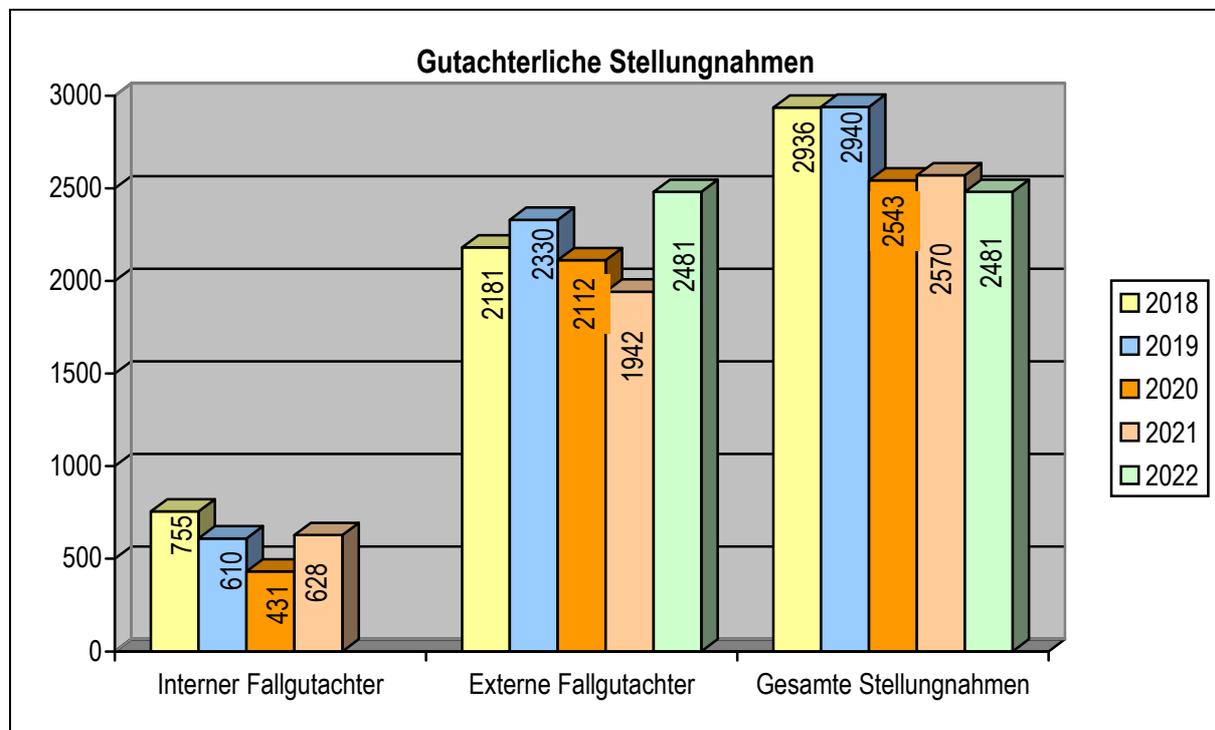
Eine Ursache des Antragsrückganges gegenüber den Jahren vor 2020 dürften in den Auswirkungen der Corona-Pandemie zu finden sein. Die weitere Entwicklung der Antragszahlen bleibt abzuwarten. Die Antragszahlen beeinflussen die personellen Ressourcen und werden regelmäßig an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst.



(Quelle: Auswertung Fachanwendung DEVISS Regierungspräsidium Stuttgart)

Bei den Vorlagen an das Regierungspräsidium (RP) handelt es sich um Widersprüche, denen von der Sachbearbeitung nicht abgeholfen werden konnte. Lediglich in 44 Fällen war eine Vollabhilfe und in 47 Fällen eine Teilabhilfe möglich.

Landesweit sind 4.222 Klagen erhoben worden. Wie im Vorjahr konnten rund 47 % der Kläger einen vollen oder teilweisen Erfolg erzielen. Bei rund 53 % wurde die Klage abgewiesen bzw. zurückgenommen.



Im Gesundheitsamt stand im Jahr 2022 kein Arzt für gutachterliche Stellungnahmen nach dem Schwerbehindertenrecht zur Verfügung, weshalb derzeit ausschließlich externe Fallgutachter beauftragt werden.